

Dienstanweisung für die Freiwilligen Feuerwehren

der Stadt Geisenfeld

Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehren

Stand 27.11.2015

1. Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Geisenfeld bei allen Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sowie außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches, wenn keine andere Dienstanweisungen oder Anordnungen (zum Beispiel an Staatlichen Feuerweherschulen) vorhanden bzw. bekannt sind. Diese Dienstanweisung gilt weiterhin für alle Einsatzkräfte, die bei Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen im Zuständigkeitsgebiet der Stadt Geisenfeld tätig sind, soweit keine übergeordneten Vorschriften etwas Anderes regeln.

Der Kommandant ist verantwortlich, dass alle Einsatzkräfte seines Dienstbereiches diese Dienstanweisung erhalten.

2. Anfertigen von Fotografien und Videos bei Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen

Es ist grundsätzlich keinem Feuerwehrdienstleistenden erlaubt, im Einsatz und bei Ausbildungsveranstaltungen private Fotografien und Videos anzufertigen.

Über das Anfertigen von Fotografien und Videos entscheidet im konkreten Fall die ranghöchste anwesende Führungskraft (in der Regel Einsatzleiter, Zugführer, Ausbildungsleiter) im Rahmen dieser Dienstanweisung.

Grundsätzlich soll im Einsatz nur ein Feuerwehrdienstleistender vom Einsatzleiter mit der Aufnahme von Fotografien oder Videos beauftragt werden.

Bei Zuwiderhandlung können ein Platzverweis von der Einsatz- und Ausbildungsstelle sowie die Einleitung rechtlicher Maßnahmen erfolgen.

Fotografien und Videos, die während eines Einsatzes oder Ausbildungsveranstaltung (auf Anweisung) aufgenommen wurden (auch von privaten Kameras), sind der Feuerwehr zeitnah zur Verfügung zu stellen.

3. Verwendung von Fotografien und Videos bei Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen

Im Einsatz oder bei Ausbildungsveranstaltungen aufgenommene Fotografien und Videos werden ausschließlich von den damit beauftragten Funktionsträgern (vom Kommandanten, namentlich benannte Beauftragte für Kommunikation) verwaltet.

Die Beauftragten für Kommunikation sind der Stadt Geisenfeld zu benennen.

Die Bildrechte und die damit verbundenen Rechte und Pflichten, liegen bei der jeweiligen Feuerwehr, auch wenn die Fotografien und Videos mit privaten Geräten (zum Beispiel Mobiltelefon) aufgenommen wurden.

Bei der Erstellung der Fotografien und Videos ist die Privatsphäre der abgelichteten Personen, respektive deren persönlicher Gegenstände, zu wahren.

Werden Fotografien bzw. Videos von konkreten Einsatzsituationen zur späteren Beweisdokumentation angefertigt, dürfen diese Fotografien und Videos nicht veröffentlicht werden. Auch intern sind die Fotografien und Videos vor unbefugtem Zugang zu schützen.

Vor der Veröffentlichung von Fotografien und Videos ist zu prüfen, ob die Veröffentlichung der polizeilichen Ermittlungsarbeit zuwider handelt. Eine Rückfrage bei der ermittelnden polizeilichen Behörde hat zu erfolgen.

4. Weitergabe von Fotografien und Videos an Medienvertreter

Vor der Weitergabe von Fotografien und Videos an Medienvertretern ist zu prüfen, ob die Bildrechte der abgelichteten Personen, respektive deren persönliche Gegenstände, gewahrt wurden.

Die Feuerwehren dürfen hier in keine Konkurrenz zu anderen Bild- und Tonjournalisten treten (Art. 87 Bayerische Gemeindeordnung). Wenn an der Einsatzstelle Bild- bzw. Tonjournalisten vor Ort waren, sind die Medien an diese zu verweisen.

Weiter gegeben dürfen nur Fotografien und Videos, die von jedermann auf öffentlichem Grund aufgenommen werden können. Fotografien und Videos die auf Privatgrundstücken aufgenommen wurden, bedürfen vor der Weitergabe an Medienvertretern der Freigabe durch den jeweiligen Grundstücksbesitzer. Diese Freigabe hat in der Regel schriftlich zu erfolgen.

5. Veröffentlichung von Fotografien und Videos in Sozialen Medien und Website der Feuerwehren

Fotografien und Videos, die bei Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen aufgenommen wurden, dürfen von den Feuerwehrdienstleistenden ohne Freigabe grundsätzlich nicht veröffentlicht werden.

Auf internen Plattformen, zu denen nur eigene Einsatzkräfte Zugang haben, ist die Veröffentlichung nach Freigabe durch die Führungskraft (in der Regel Kommandant, Zugführer, Ausbildungsleiter) erlaubt. Die Feuerwehrdienstleistenden sind darauf hinzuweisen, dass die Bildrechte von Fotografien und Videos, die während eines Einsatzes oder einer Ausbildungsveranstaltung aufgenommen wurden, bei der Feuerwehr liegen. Eine Weitergabe der Fotografien und Videos ist verboten.

Vor der Veröffentlichung von Fotografien und Videos auf Seiten der Feuerwehren ist zu prüfen, ob die Bildrechte der abgelichteten Personen, respektive deren persönliche Gegenstände, gewahrt wurden.

Veröffentlicht werden dürfen nur Fotografien und Videos die von jedermann auf öffentlichem Grund aufgenommen werden können. Fotografien und Videos die auf Privatgrundstücken aufgenommen wurden bedürfen vor der Veröffentlichung der Freigabe durch den jeweiligen Grundstücksbesitzer. Diese Freigabe hat in der Regel schriftlich zu erfolgen.

Der Einsatzleiter ist berechtigt, Gefahrenmeldungen, die die Einsatzleitung an die Bevölkerung kommunizieren muss, auch über das Internet zu verbreiten. Hierbei sind die Feuerwehrdienstleistenden aufgefordert, nach der offiziellen Veröffentlichung einer Gefahrenmeldung, diese weiter zu verbreiten.

6. Auskunftsrecht in Sozialen Medien

In Sozialen Medien ist darauf zu achten, dass die Feuerwehrdienstleistenden kein Auskunftsrecht haben. Alle Feuerwehrdienstleistenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Bereits durch die berechtigten Stellen der Feuerwehr veröffentlichten Beiträge dürfen weiter gegeben werden.

Laufende Diskussionen in Sozialen Medien, die das Image der Feuerwehr gefährden, sind dem Kommandanten bzw. dem Beauftragten für Kommunikation unverzüglich zu melden.

Dieser hat geeignete Gegenmaßnahmen (zum Beispiel aufklärenden Beitrag) zu veranlassen.

7. Auskunft gegenüber Medien

Nach Artikel 4 BayPrG hat die Presse gegenüber Behörden ein Auskunftsrecht. Der Pressevertreter muss sich hierzu ausweisen können.

Das Auskunftsrecht der Behörde hat nur der Bürgermeister. Feuerwehrdienstleistende dürfen aufgrund ihrer Schweigepflicht keine Auskunft gegenüber Dritten geben.

Diese Dienstanweisung regelt, dass der Bürgermeister dieses Auskunftsrecht, dem jeweiligen Einsatzleiter (Mindestqualifikation: Leiter einer Feuerwehr bzw. Zugführer) für die Dauer des Einsatzes überträgt. Dieser ist berechtigt, diese an geeignete Feuerwehrdienstleistende zu delegieren. Mit Ankunft des Bürgermeisters an der Einsatzstelle erlischt diese Übertragung automatisch.

Bei der Auskunft gegenüber Medien haben die berechtigten Vertreter der Feuerwehr darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte von Geschädigten gewahrt bleiben. Auch ist darauf zu achten, dass durch die Auskunft die polizeiliche Ermittlungsarbeit nicht gefährdet wird. Im Zweifel ist die Auskunft nur in Absprache mit den Vertretern der Polizei zulässig bzw. die Medienvertreter werden an den Pressesprecher der Polizei verwiesen.

8. Zugang zu Einsatzstellen für Medienvertreter

Medienvertreter haben das Recht die Einsatzstelle zu betreten.

Der Einsatzleiter ist durch die Feuerwehrdienstleistenden an der Absperrgrenze über die Ankunft von Medienvertretern umgehend zu informieren.

Es ist darauf zu achten, dass sich Medienvertreter durch das Betreten der Einsatzstelle nicht selbst in Gefahr bringen. Hierzu können den Medienvertretern Plätze für ihre Dokumentation zugewiesen werden. Die Medienvertreter innerhalb der Einsatzstelle sollen durch geeignete Feuerwehrdienstleistende (Führungsfunktion) begleitet werden.

Medienvertretern ist der Zugang zur Einsatzstelle bzw. zu bestimmten Stellen zu verwehren, wenn

- eine konkrete persönliche Gefahr für sie besteht
- Gründe der Beweissicherung dagegen sprechen (polizeiliche Ermittlungsarbeit)
- Akute Gefahr für Dritte besteht (Betroffene, Behinderung von Einsatzkräften)

Diese Dienstanweisung tritt am 01.12.2015 in Kraft.

Geisenfeld, den 27.11.2015



Christian Staudter
1. Bürgermeister